

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/368/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 05.06.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Fischbach

15.07.2019

Gegenstand der Vorlage

Wahl des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin für den Ortsteil Fischbach

Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat, auf Vorschlag des Ortschaftsrates, aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Dem Ortschaftsrat wird also ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Der Vorschlag des Ortschaftsrates kann auch mehrere Personen enthalten. Über ihn ist durch Wahl zu beschließen. Kommt kein Vorschlag des Ortschaftsrates zustande, kann solange keine Wahl des Ortsvorstehers stattfinden; in diesem Falle muss verhandelt werden. Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt in mehreren Verfahrensschritten.

Schritt 1: Wahlvorschlag des Ortschaftsrats an den Gemeinderat

Wählbar sind die Mitglieder des Ortschaftsrats sowie alle zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger (§ 71 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO, d.h. grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn auf entsprechenden Antrag kein Mitglied widerspricht.

Das Wahlverfahren im Ortschaftsrat stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können eingebracht werden durch den Ortsvorsteher und jeden Ortschaftsrat, auch Eigenbewerbung ist möglich;
- Wahlbewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates sind nicht befangen;
- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen werden zu können, muss der Bewerber die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieder erreichen (absolute Mehrheit). Beispiel: Anwesend sind 6 stimmberechtigte Mitglieder, dann ist nur derjenige vorgeschlagen, der mindestens 4 Stimmen erhält.

Wird von dem/den Bewerber(n) diese absolute Mehrheit nicht erreicht, dann gilt folgendes:

a) **bei mehreren Bewerbern** findet zwischen dem Bewerber, der die höchste, und dem Bewerber, der die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, bzw. zwischen den beiden Bewerbern, die die gleich höchste Stimmenzahl erhalten haben, in derselben Sitzung eine Stichwahl statt (§ 37 Abs. 7 S. 4 GemO). Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt bei der Stichwahl auf beide Bewerber die gleich hohe Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen das Los (§ 37 Abs. 7 S. 5 GemO). Zwischen der Stichwahl und einer Losentscheidung können keine neuen Bewerber nachgeschoben werden. Tritt bei einer Wahl mit mehr als 2 Bewerbern einer der beiden Stichwahlbewerber

vor der Stichwahl zurück, ist die andere für die Stichwahl anstehende Person nicht automatisch gewählt; vielmehr ist der gesamte Wahlgang als ergebnislos beendet und eine neue Wahl anzusetzen. Der Ortschaftsrat hat dabei zu entscheiden, ob er das Wahlverfahren in derselben Sitzung von vorne beginnen oder in eine andere Sitzung vertagen will. Scheidet bei lediglich 2 Bewerbern ein Bewerber vor der Stichwahl aus, findet ein 2. Wahlgang statt, bei der der verbleibende Bewerber ebenfalls die absolute Mehrheit erreichen muss.

Beispiel: Für die Wahl der Position des Ortsvorstehers stellen sich die Bewerber A, B und C im Ortschaftsrat zur Wahl. Bei 6 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ergibt der erste Wahlgang folgendes Ergebnis: A = 3 Stimmen, B = 2 Stimmen, C = 1 Stimmen. Keiner der Bewerber hat somit die erforderliche Mehrheit von 4 Stimmen erhalten. Zwischen den Bewerbern A und B findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl ergibt A = 3 Stimmen, B = 3 Stimmen. Jetzt muss das Los entscheiden, ob A oder B als Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers vorgeschlagen wird. Abwandlung des Beispiels: Stichwahl ergibt A = 4 Stimmen, B = 2 Stimmen, dann ist A als Bewerber vorgeschlagen.

b) **bei nur einem Bewerber** findet ein zweiter Wahlgang, d.h. Wiederholungswahl statt, in dem wiederum die absolute Mehrheit (s. oben) erforderlich ist; dieser zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden (§ 37 Abs. 7 S. 7 GemO). Das Einschieben dieser Wochenfrist ist nicht zwingend, so dass der Ortschaftsrat abweichend davon auch in der gleichen Sitzung den zweiten Wahlgang durchführen könnte. Falls der Bewerber auch im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt, gibt es keinen Vorschlag des Ortschaftsrats, die Angelegenheit muss erneut auf die Tagesordnung des Ortschaftsrats gesetzt werden.

Wahlvorschlag an den Gemeinderat mit mehreren Personen.

Wenn dem Gemeinderat für die zu besetzende Stelle des Ortsvorstehers mehrere Wahlbewerber (zur Auswahl) vorgeschlagen werden sollen, ist dies möglich. Dies setzt einen entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss (vor dem Wahlgang!) voraus (Beispiel: „Dem Gemeinderat werden für die Wahl des Ortsvorstehers zwei Bewerber vorgeschlagen“). Dieser Geschäftsordnungsbeschluss ist Grundlage für das weitere Wahlverfahren. Ein solcher Geschäftsordnungsbeschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit nach § 37 Abs. 6 S. 2 GemO. Der Ortschaftsrat beschließt also dann über so viele Positionen wie Personen vorgeschlagen werden sollen. Jeder Stimmberechtigte hat dann bei der Wahl über die Bewerber so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind; jeder Bewerber für die Position des Ortsvorstehers muss die absolute Mehrheit (s. oben) erhalten, um gewählt zu sein (kein Kumulieren möglich!).

Beispiel: Es sind 6 stimmberechtigte Ortschaftsräte anwesend. Mittels Geschäftsordnungsbeschluss wird entschieden, dem Gemeinderat (zur Auswahl) zwei Bewerber für die Position des Ortsvorstehers vorzuschlagen. Der Ortschaftsrat muss also für zwei Positionen Entscheidungen treffen. Es kandidieren die Bewerber X und Y; die Bewerber kandidieren nicht gegeneinander, sondern wegen des Geschäftsordnungsbeschlusses jeder für sich. Jeder der beiden Bewerber braucht deshalb die absolute Mehrheit von 4 Stimmen, um als gewählt zu gelten. Gelingt es nicht auf diese Weise dem Geschäftsordnungsbeschluss entsprechend beide Positionen zu besetzen, kommt kein Vorschlag zustande und es muss das Verfahren neu begonnen werden.

Hinweis: Kommt kein Vorschlag des Ortschaftsrats zustande, kann solange auch keine Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat stattfinden; in diesem Fall muss wohl verhandelt werden.

Schritt 2: Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO. D.h., diese Wahl ist ebenfalls grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen und der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Für den Fall, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen hat, findet, wenn eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht wurde, eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wurde dem Gemeinderat nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen, dann braucht diese in jedem Fall, auch im zweiten Wahlgang, die genannte absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

oder

Der Gemeinderat beschließt (neben dem/den vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerber/n) weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einzubeziehen. Einen solchen Beschluss muss der Gemeinderat ggf. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller seiner Mitglieder (!) fassen (71 Abs. 1 S. 2 GemO). In einem solchen Fall kann die Wahl des Ortsvorstehers nicht in der gleichen Sitzung des Gemeinderats erfolgen; denn zu dieser Erweiterung ist der Ortschaftsrat (in einer Ortschaftsratsitzung) zu hören, d.h., es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Ortschaftsrates über die abzugebende Stellungnahme erfolgt durch Abstimmung und nicht durch Wahl. Hier geht es um eine Meinungsäußerung des Ortschaftsrats. Die Stellungnahme des Ortschaftsrats zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats ist für den Gemeinderat nicht bindend, sie bildet jedoch eine wesentliche Grundlage für die Wahlentscheidung des Gemeinderats. Nach der Anhörung des Ortschaftsrats entscheidet der Gemeinderat über die Bestellung des Ortsvorstehers – durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Der Ortschaftsrat könnte im Zusammenhang mit einer Anhörung zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats seinerseits einen (neuen) eigenen Personenvorschlag unterbreiten. Entschließt sich der Ortschaftsrat dazu, dann muss über einen solchen neuen Vorschlag natürlich durch Wahl Beschluss gefasst werden (vgl. oben und VwV des IM zu § 71).

Hinweis: Kommt es nicht zur Wahl des vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerbers, und kommt auch im Gemeinderat die qualifizierte Mehrheit für die Erweiterung des Bewerberkreises nicht zustande, muss verhandelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Gemeinderat einvernehmlich eine/n Ortsvorsteher/in vorzuschlagen.